

Kapitel 10 090 Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Bisheriger Haushalts- ansatz 2016 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2016 EUR
Funkt.- Kennziffer	(Erläuterungen)			

10 090 Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

A u s g a b e n

Titelgruppen

Titelgruppe 60

Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung "Ländlicher Raum" (Landesanteil)

geändert: 2. Die in der Titelgruppe veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig und können auch bei den übrigen Titeln der Titelgruppe verwendet werden.

Begründung:

Haushaltstechnische Harmonisierung der Haushaltsvermerke der nationalen Kofinanzierung und der EU-Mittel.

Titelgruppe 61

Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung "Ländlicher Raum" (EU-Anteil)

geändert: 7. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den durch die EU-Verordnung "Ländlicher Raum" kofinanzierte Titelgruppe 60, Kapitel 10 020 Titelgruppe 76 sowie Kapitel 10 080 für denselben Verwendungszweck ausgeben werden.

Begründung:

Der Begleitausschuss hat beschlossen, das NRW-Programm "Ländlicher Raum 2014-2020" dahingehend zu ändern, dass eine Kofinanzierung der Mittel der sogenannten Digitalen Dividende II mit ELER-Mitteln möglich sein soll. Durch die Kofinanzierung der Maßnahme erhöht sich der Gestaltungsspielraum des Landes bei der Abwicklung der Maßnahme. Der Änderungsantrag wurde an die Europäische Kommission übersandt. Bewilligungen können nach EU-Recht mit Eingang des Änderungsantrages ausgesprochen werden.

Titelgruppe 82

Kofinanzierung für EFRE.NRW 2014 - 2020 (Landesanteil)

geändert: 4. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe 75, bei Kapitel 10 020 Titel 883 10, 883 11 und den Titelgruppen 66, 68 und 75, bei Kapitel 10 030 Titelgruppen 65, 75, 76, 77 und 82, bei Kapitel 10 040 mit Ausnahme des Titel 684 10, bei Kapitel 10 050 Titel 887 00 sowie Titelgruppe 66, bei Kapitel 10 060 Titelgruppen 60, 61, 63, 65 und 66.

geändert: 9. 50 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).5

Begründung:

Begründung zu HV Nr. 4:

Zur Sicherstellung der Einhaltung von Vorgaben aus dem EU-Förderprogramm EFRE.NRW 2014-2020 sowie zur Bewältigung der Aufgaben im Zusammenhang mit der von der Landesregierung beschlossenen EFRE-Förderung zum Projekt "MehrWert" anfallen, ist die Einrichtung einer zeitlich begrenzten Projektstelle im MKULNV erforderlich. Die Projektaufgaben gehören nicht zu den Daueraufgaben des MKULNV und können wegen ihres erheblichen Umfangs nicht neben den Daueraufgaben durch Beschäftigte des MKULNV geleistet werden. Um die Maßnahme umsetzen zu können, ist die entsprechende haushaltsrechtliche Ermächtigung durch den Haushaltsvermerk erforderlich.

Begründung zu HV Nr. 9:

In der Anfangsphase der Förderperiode 2014-2020 kam es zu Verzögerungen, die dazu führen, dass das Programm nicht wie geplant angelaufen ist. Damit einher geht eine erhebliche Verschiebung der Fälligkeiten für die Kofinanzierungsmittel. Die einzelnen Maßnahmen werden zum Teil erst mit zweijähriger Verspätung starten. Dies führt dazu, dass bereits im Haushaltsjahr 2017 mit einer Überzeichnung der MFP zu rechnen ist. In 2017 wird es voraussichtlich eine hohe Zahl an zu bewilligenden Vorhaben geben (Ergebnisse aus den Klimaschutzwettbewerben und den Projektaufträgen zur "Grünen Infrastruktur" und "Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte"). Nach heutigem Stand könnte 2017 ein Bewilligungsstopp eintreten, da für das Haushaltsjahr 2019 keine ausreichenden Mittel mehr zur Verfügung stehen. Um die Maßnahmen auch überjährig bewilligen zu können und damit keine Haushaltsmittel "verloren" gehen, ist die Erhöhung der Selbstbewirtschaftungsmittel zwingend erforderlich.